

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



3. Kurseinheit Strafprozessrecht Przemek Stefanski



Woche 16-20

Prozessrecht
(StPO)

- Was ist der Unterschied zwischen der echten & unechten Wahlfeststellung?
- Was sind die Voraussetzungen für eine wirksame Strafantragsstellung?
- Was ist eine Tat iSd StPO?
- Wo ist die Strafverfolgungsverjährung geregelt?

Wiederholungsfall 1

A hat, um ihren damaligen Liebhaber zu schützen, einen Meineid (§154) begangen. Von Gewissensbissen geplagt hat sie sich selbst angezeigt. Sie hat keine Vorstrafen und ist geständig. Welches Gericht ist sachlich zuständig?

Hier: Schöffengericht, da es sich um ein Verbrechen mit einer Straferwartung von weniger als 4 Jahren handelt

Wiederholungsfall 2

X wollte B einen Streich spielen und hat ihn in einem sehr kleinen Raum eingesperrt. B erlitt deshalb einen Herzinfarkt und verstarb. Damit hatte X in keiner Weise gerechnet. Welches Delikt hat X verwirklicht und welches Gericht ist sachlich zuständig?

Hier: §§239 I, IV, deshalb das LG (Schwurgerichtskammer), vgl. §74 II Nr. 9 GVG

Beweismittel

Freibeweisverfahren

Das Gericht ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden, sondern kann frei nach seinem Ermessen eine Tatsache für bewiesen erachten oder nicht

Strengbeweisverfahren

Das Gericht ist an bestimmte Beweismittel gebunden, sodass nur durch diese bestimmten Beweismittel der Täter überführt werden kann (gilt bei Tatsachen, die **Schuld-/Straffrage** betreffen).

Sachverständige

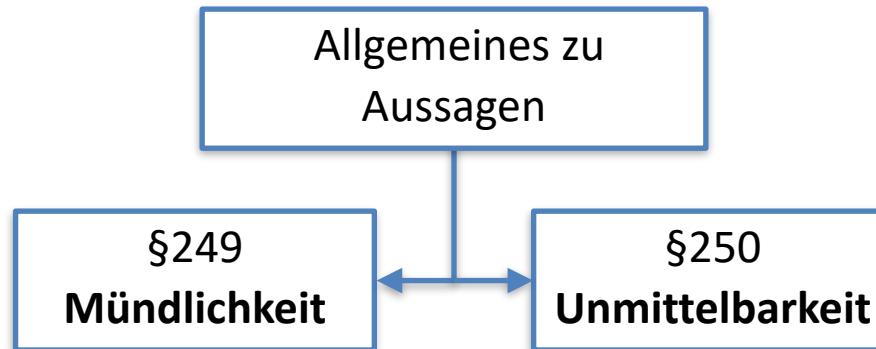
Augenschein

Beschuldigteneinlassung

Urkunde

Zeugen

Beweismittel



Beispielsfall:

A ist wegen §315c I Nr. 1a angeklagt. Er ist mit 1,3% gefahren und hätte deshalb beinahe die Zeugin Z angefahren. Z ist wegen einer Grippeerkrankung nicht in der Hauptverhandlung anwesend.

1. Kann ihr polizeiliches Vernehmungsprotokoll verlesen werden?
2. Kann das BAK-Gutachten verlesen werden?

Lösung Beispielsfall

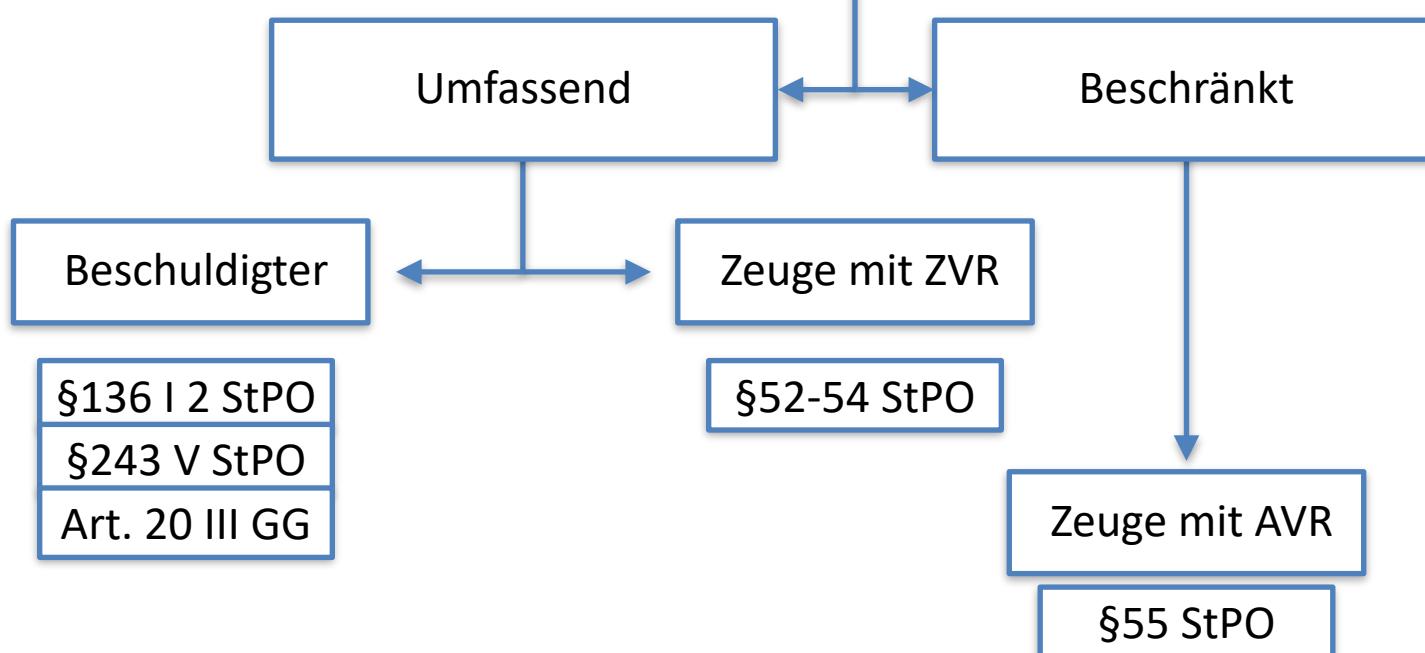
A. Kann das Vernehmungsprotokoll verlesen werden?

Nach §250 StPO ist dies grundsätzlich nicht möglich
Ausnahme gem. §251 I Nr. 3 StPO?
(-), da die Z hier lediglich auf absehbare Zeit fehlt

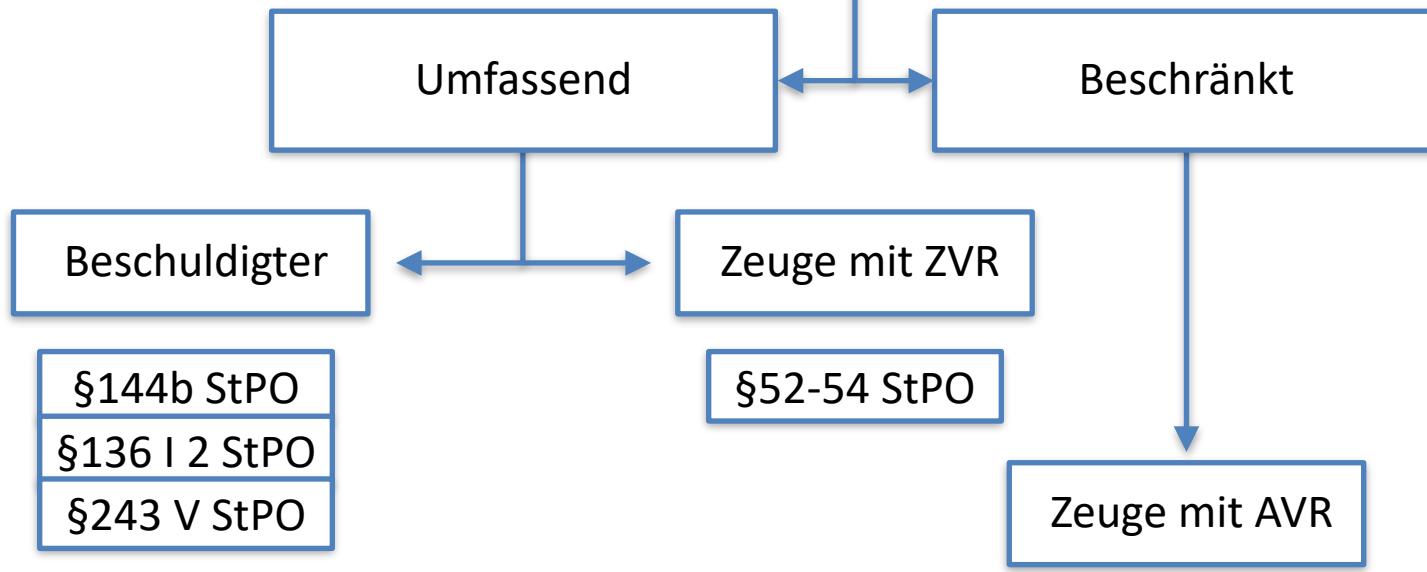
B. Kann das BAK-Gutachten verlesen werden?

(+), gem. §256 I Nr. 3, 4 StPO

Schweigerechte



Schweigerechte



P: Kann eine frühere Aussage dann gar nicht mehr verwertet werden, wenn gegen diese Verfahrensvorschriften verstoßen wird?

Unter Umständen ist dies möglich durch:

- Protokollverlesung
- Vorhalt
- Zeugnis der Verhörsperson (sog. Zeuge vom Hörensagen)

Fall 4: Zwischenmenschliche Beziehungen

Ausgangsfall/Frage 1: Strafbarkeit der F?

A. Gem. §§223 I, 226 I Nr. 1, 3, II, indem sie L Säure ins Gesicht spritzte?

I. Tatbestand

(+), da durch die Säure zumindest eine körperliche Misshandlung hervorgerufen wurde

Zudem hat F die L vorsätzlich (§226 II) dauernd entstellt (§226 I Nr. 3; Abs. 1 kommt eher nicht in Betracht, da die Sehfähigkeit „nur“ auf 40% gesenkt wurde)

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

F macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 3, II strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 3 durch dieselbe Handlung?
(+), tritt jedoch zurück

C. Gem. §185 durch dieselbe Handlung?

(-); bloßer Säurewurf reicht nicht für eine Kundgabe von Missachtung

D. Endergebnis

F macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 3, II strafbar

Fall 4: Zwischenmenschliche Beziehungen

Ausgangsfall/Frage 2: Schweigerechte/Verwertung Aussagen

A. Fraglich ist, ob M und F Schweigerechte zustehen

I. Schweigerechte der F

F ist Beschuldigte eines Strafverfahrens, sodass sie schweigen darf, vgl. §136 I 2 StPO (allgemeiner Ausdruck von *nemo-tenetur-se-ipsum-accusare*)

II. Schweigerechte des M

(+), da er Verlobter der F ist, vgl. §52 I Nr. 1 StPO

B. Fraglich ist, ob die Aussagen von M und F verwertet werden können

I. Verwertung der früheren Angaben der F

I. Verwertung der früheren Angaben der F

1. Verlesung des Protokolls?

(-), da es sich nicht um ein richterliches Protokoll handelt, vgl. §254 StPO

2. Vorhalt?

(+), da Vorhalt stets möglich (F muss sich dazu ja nicht äußern)

3. Zeugnis der Verhörsperson?

Kommt drauf an!

a. Erste Äußerung gegenüber Polizisten

P: Es erfolgte keine Belehrung, §136 I 2 StPO

Aber: Es handelt sich um eine sog. spontane Äußerung, wo eine Belehrung nicht nötig ist

I. Verwertung der früheren Angaben der F

3. Zeugnis der Verhörsperson?
 - b. Die Äußerungen im Auto

P: Es erfolgte keine Belehrung

Hier war diese jedoch notwendig, da die Polizei die F als Täterin wahrnimmt und insoweit ihr gegenüber auftritt (typische Vernehmungssituation)

- c. Die Äußerungen vor der Staatsanwaltschaft

Hier erfolgte eine Belehrung, sodass die Aussagen grundsätzlich verwertbar sind

Aber: Eine qualifizierte Belehrung unterblieb!

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

I. Verwertung der früheren Angaben der F

3. Zeugnis der Verhörsperson?

c. Die Äußerungen vor der Staatsanwaltschaft

Aber: Eine qualifizierte Belehrung unterblieb!

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

E.A.

- Angaben sind stets unverwertbar, da man auch darauf hingewiesen haben müsste, dass das vorab Gesagte nicht verwertbar ist (sonst denkt der Beschuldigte, er sei der Staatsgewalt so oder so ausgeliefert und wiederholt lediglich, was er vorher gesagt hat)

H.A.

- Es muss stets dahingehend abgewogen werden, ob der Beschuldigte von einer Bindung des vorher Gesagten ausgegangen ist
Falls ja → Unverwertbar
Falls nein → Verwertbar

I. Verwertung der früheren Angaben der F

3. Zeugnis der Verhörsperson?
 - c. Die Äußerungen vor der Staatsanwaltschaft

Aber: Eine qualifizierte Belehrung unterblieb!
Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!
Hier: Es ist nicht erkennbar, dass F von der Bindung des vorher Gesagten ausging, da ihre Aussage neue Aspekte enthielt (laut BGH liegt dann keine Bindungswirkung vor; sonst schon)
 - d. Zwischenergebnis

Die Verhörsperson kann vernommen werden
4. Zwischenergebnis

Die Aussagen der F können verwertet werden

Übersicht:

Beschuldigter schweigt - Verwertung früherer Angaben

Verlesung
Protokoll

Vorhalt

Zeugnis der
Verhörsperson

Nach Belehrung



§254 StPO

Stets möglich

Grds: Nur nach Belehrung
Ausn:

- Spontanäußerung
- Informat. Befragung
- Kenntnis des Beschuld.

II. Verwertung der früheren Angaben des M

1. Verlesung des Protokolls?

(-), siehe §252 StPO (§254 StPO gilt nur für den Beschuldigten)

2. Vorhalt?

(-), da der Zeuge sonst in einen Gewissenskonflikt gerät

3. Zeugnis der Verhörsperson?

(-), da sonst §252 StPO umgangen würde

4. Zwischenergebnis

Die Aussagen des M sind nicht verwertbar

III. Ergebnis

M's Aussagen sind nicht verwertbar; F's Aussagen schon

Übersicht:

Zeuge mit ZVR schweigt - Verwertung früherer Angaben

Verlesung
Protokoll

Nie möglich, §252 StPO

Vorhalt

Nie möglich, da sonst
Gewissenskonflikt

Zeugnis der
Verhörsperson

Grds: Nein, da §252 StPO
Ausn:
Richterliche Vernehmung
und Belehrung über ein
bereits bestehendes ZVR
erfolgt (**str.**)

Fall 4: Zwischenmenschliche Beziehungen

Ausgangsfall/Frage 3: Schweigerechte der C

A. Fraglich ist, ob C ein Schweigerecht zusteht

(+), da sie hier eine Beihilfe begangen hat (indem sie die Säure übergab) und sich somit selbst belasten würde, §55 StPO

Fall 4: Zwischenmenschliche Beziehungen

Fortsetzung: Verwertung von C's Aussagen

A. Fraglich ist, ob die Aussagen der C verwertet werden können

I. Verlesung des Protokolls?

(-), siehe §250 S. 2 StPO

II. Vorhalt?

(+), da stets möglich (wenn dies bei Beschuldigten geht, dann muss es auch hier gehen)

III. Zeugnis der Verhörsperson?

P: Belehrung ist nicht erfolgt

Aber: Rechtskreistheorie!

III. Zeugnis der Verhörsperson?

P: Belehrung ist nicht erfolgt

Aber: Rechtskreistheorie!

Diese besagt, dass man die Verwertbarkeit davon abhängig macht, wessen Schutz die einschlägige Norm bezweckt

Hier: §55 StPO soll den Aussagenden schützen (die C) und nicht den Beschuldigten (die F)

Ergo: Die Aussage ist verwertbar

IV. Ergebnis

Die Aussage der C ist verwertbar

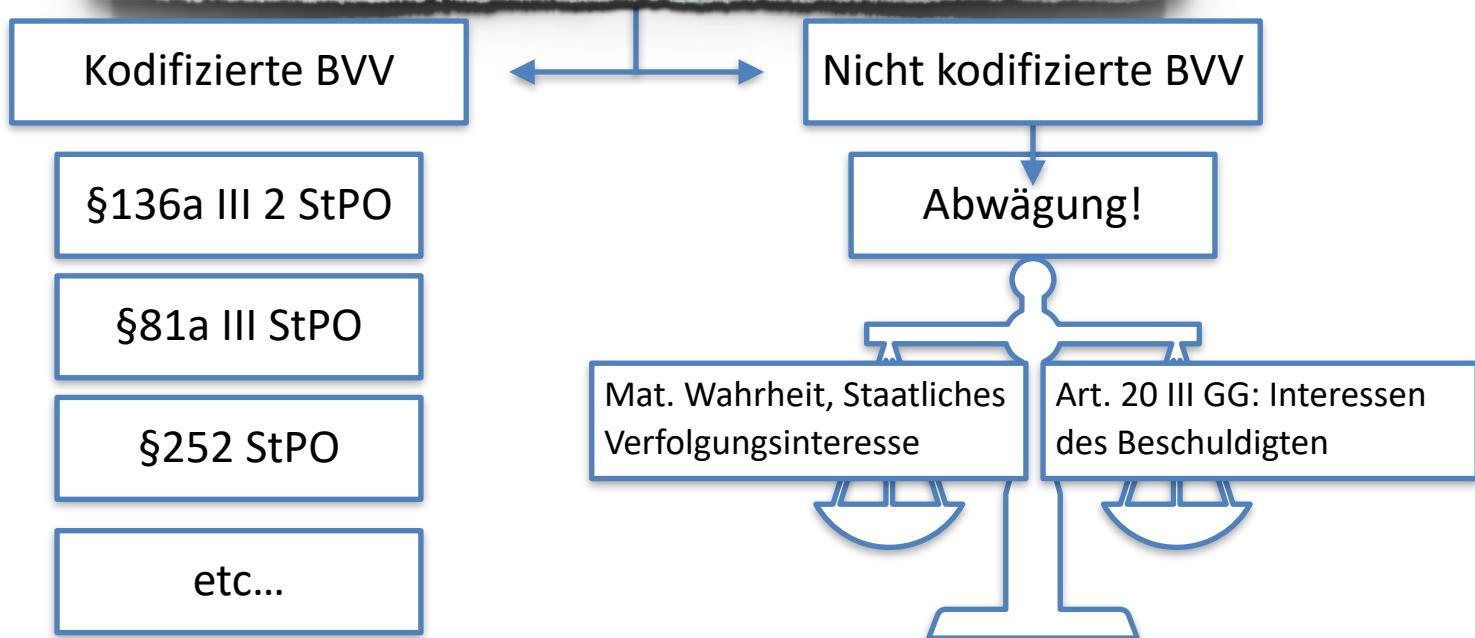
Beweisverwertungsverbote

§ 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

(1) ¹Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. ²Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt. ³Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) ¹Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. ²Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.



Beweisverwertungsverbote

Argumente contra:

- Legale Erreichbarkeit (Gedanke des hypothetischen Ersatzeingriffs)
- Gefahr: Lahmlegung des Strafverfahrens
- Beamte können auch anderweitig diszipliniert werden
- Aufklärung von Schwerkriminalität
- Rechtskreis des Beschuldigten bleibt unberührt

Beweisverwertungsverbote

Argumente pro:

- Verfahrensgarantie und/oder Grundrechte wird/werden verletzt
- Gefahr: Bewusster Machtmisbrauch durch Beamte (bzw. Willkür)
- Beweisqualität gemindert



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**